

## DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

28. Oktober 2008

AMTSBLATT

Nummer 4 Seite 30

### INHALTSVERZEICHNIS

Seite 30 Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden

Seite 33 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden

### Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 15. Oktober 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

#### Vorbemerkung

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Studiengangsprofil
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Module und Leistungsnachweise
§ 7	Studienplan und Modulhandbuch
§ 8	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Masterarbeit
§ 11	Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad
§ 12	Inkrafttreten

#### § 1

##### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2

##### Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einem interkulturellen und technologiegeprägten Umfeld.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, technologische Entwicklungen und deren Bedeutung, betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie die Bedeutung kultureller Faktoren im internationalen Geschäft und auf dem globalen Markt zu verstehen, den Zusammenhang dieser Gebiete zu erkennen und dieses Wissen und Verständnis in der Praxis umzusetzen.
- (3) Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in international tätigen Technologieunternehmen Aufgaben mit Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören z.B. Technologie- und Innovationsmanagement, IT-Management, Wissens- und Informationsmanagement, Unternehmenskommunikation, Vertrieb technischer Produkte, Management von Logistikketten, Energie- und Ressourcenmanagement, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement u. a.

§ 3  
Studiengangsprofil

Der Studiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“ ist ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientiertem Profil.

§ 4  
Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern aufgenommen wird, besteht nicht.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 5  
Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittlicher guter Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder eines einschlägigen Diplomstudiums.
- (2) Als überdurchschnittlich gut gelten bei deutschen Hochschulen Abschlüsse mit den Gesamtnoten „sehr gut“ oder „gut“. Bei einem Studium an einer ausländischen Hochschule gelten die ECTS-Bewertungen „A“ und „B“ als überdurchschnittlich. Bei anderen Bewertungsskalen entscheidet die Prüfungskommission über das Vorliegen eines überdurchschnittlich guten Abschlusses.
- (3) Als einschlägig gelten insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit technischen und betriebswirtschaftlichen Elementen (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Management und europäische Sprachen, Technologiemanagement), ferner wirtschaftswissenschaftliche, technische und IT-Studiengänge. Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, geeignete Lehrveranstaltungen nachzuholen und damit die fehlenden Leistungspunkte zu erwerben. Die Prüfungskommission legt die Lehrveranstaltungen und die Fristen hierfür fest.

§ 6  
Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (2) Name und Inhalte der Vertiefungs-/Wahlmodule können variieren. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei den Vertiefungs-/Wahlmodulen jeweils mehrere Alternativen angeboten werden, von denen jeweils eine auszuwählen ist. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 7  
Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt für jedes Semester jeweils einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
  - a) Name/Bezeichnung des Moduls
  - b) Lehrziele
  - c) Lehrinhalte
  - d) ECTS-Leistungspunkte
  - e) Voraussetzungen für die Zulassung
  - f) Dauer
  - g) Häufigkeit des Angebots
  - h) Studien- und Prüfungsleistungen
  - i) Ort der Lehrveranstaltung
  - j) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
  - k) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote

Werden bei den Vertiefungs-/Wahlmodulen mehrere Alternativen angeboten, so werden diese Informationen für alle Alternativen angegeben.

- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
  - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
  - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
  - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul
  - d) In der detaillierten Version: Zeitlicher Gesamtaufwand der Studierenden pro Modul

§ 8  
Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.

§ 9  
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10  
Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas ist, dass vom Studierenden mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen. Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dieses Zeitraums, so wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und Anmeldung der Arbeit veranlasst.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht vom Studierenden zu verantworten sind.

§ 11  
Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. § 8, Abs. 1).
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
  - a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden
  - b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden
  - c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.05.2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21.08.2008, Nr. XI/3-H 3441.AW/4/8 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 10.10.2008.

Amberg, 15. Oktober 2008  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 15.10.2008 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.10.2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 15.10.2008.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen			
						Art, Dauer	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
Technologie-kompetenz	T1	Internationales Entwicklungs- und Innovationsmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T2	IT in internationalen Unternehmen	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T3	Internationale Produktion	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T4	Life Cycle Engineering	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen			
						Art, Dauer	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
wirtschafts-wissenschaftliche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W3	Unternehmensführung und Wandel	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W4	Service- und Dienstleistungsmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
inter-disziplinäre Kompetenzen	I1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	I2	Integrierte Materialwirtschaft	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	I3	Risikomanagement und Corporate Governance	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
interkulturelle Kompetenzen	K1	Internationale und interkulturelle Unternehmenskommunikation	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K2	Wissenschaftliche Grundlagen interkulturellen Handelns - internationale Handlungskompetenz	2	3	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K3	Analyse kulturell bedingter Konfliktsituationen	2	3	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K4	Vertiefungs-/Wahlmodul 1	2	3	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K5	Vertiefungs-/Wahlmodul 2	2	2	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K6	Cultural and social aspects of English	2	2	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
MA	Masterarbeit		17				3	s. MH	

Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden SU Seminaristischer Unterricht KI schriftliche Klausur  
LP Leistungspunkte Ü Übungen LN Leistungsnachweis MH Modulhandbuch

## Studien und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg- Weiden

vom 22. Oktober 2008

Aufgrund Art. 13 Abs. 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 Art. 58 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl s. 245 , BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung.

### § 1

#### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt 4 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

#### Studienziel

- (1) (1) Ziel des Studiums ist es, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Ingenieure für den Bereich Erneuerbare Energien auszubilden. Ingenieure im Bereich Erneuerbare Energien entwickeln technische Methoden und Verfahren, mit denen sich künftige Umweltschäden durch integrierte Technologien von Anfang an vermeiden und entstandene Belastungen durch nachsorgende Maßnahmen vermindern lassen. Sie entwickeln, planen, organisieren und kontrollieren Prozesse zur Nutzung erneuerbarer Energien zum Schutz unserer Umwelt. Sie entwickeln Methoden zur effizienten Nutzung von traditionellen als auch neuartigen Energieformen.  
Die Studenten sollen neben fachlicher Kompetenz durch Projektarbeit auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. Auslandspraktika sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend internationalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten .
- (2) Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten eines Ingenieurs ist eine umfassende und breit angelegte Grundlagenausbildung erforderlich, die eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete ermöglicht.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Die dazugehörige Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zum

selbständigen Arbeiten und methodischen, wissenschaftlichen Vorgehen. Die Absolventen sind fähig, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in Industrie und Verwaltung zu übernehmen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.
- (2) Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird sowie ein Vorpraktikum vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die einzelnen Module sind zu den Gruppen „Naturwissenschaftliche und Ingenieurtechnische Grundlagen I, II“, „Umweltgerechte Energietechnik“, „Vertiefungsmodul“, „Interdisziplinäre Kompetenz“ und „Praxis“ zusammengefasst.

### § 4

#### Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflichtmodule und ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (Leistungspunkte nach ECTS) und die Stundenzahl der Wahlpflichtmodule, sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule (SSW-Fächer) sowie das Wahlpflichtmodul durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  - (a) Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  - (b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

### § 5

#### Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel über die Homepage der Hochschule Amberg-Weiden. Die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  4. den Katalog für die Wahlpflichtmodule mit Ihrer Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtfächergruppen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### § 6

#### Vorpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. Es ist vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten und muss einschlägige Inhalte aufweisen.
- (2) Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf nachweisen können, müssen kein Vorpraktikum ableisten; falls der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Maschinenbau / Umwelttechnik die Ausbildung anerkennt.
- (3) Das praktische Studiensemester, das als fünftes geführt wird, umfasst 22 Wochen. Das praktische Studiensemester ist fachspezifisch für den Studiengang Erneuerbare Energien. Eine Anerkennung des Praxissemesters aus anderen Studiengängen ist nicht möglich.
- (4) Das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird,
  2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

### § 7

#### Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1 und 1.3 gemäß Anlage 1 erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHschG).
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
  1. von den Modulen Nr. 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.9 3.1, 3.9, 4.2 und 5.2 gemäß Anlage 1 mindestens 70 Creditpoints erreicht wurden
  2. das Vorpraktikum erfolgreich abgeleistet und
  3. Die Verschiebung des praktischen Studiensemesters in das letzte Semester ist nicht zulässig.

### § 8

#### Fachstudienberatung

Studenten im Grundstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 35 Leistungspunkte (ECTS) erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

### § 9

#### Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10  
Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zum Beginn der Bachelorarbeit sind mindestens 160 Creditpoints und das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester gemäß § 6 erforderlich.
- (2) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.

§ 11  
Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Creditpoints der Module gemäß Anlage 1.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 12  
Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 13  
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 14  
Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2008 / 2009 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.05.2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 02.07.2008, Nr. XI/3-H 3441.AW/2/8 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 20.10.2008.

Amberg, 22. Oktober 2008  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 22.10.2008 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.10.2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 22.10.2008.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien

1		2		3	4	5	6		7	8	9	10
				Semester wochen- stunden	Leistungs punkte	Art der Lehrveran- staltung	Prüfung			Endnotenbild ende studien- begleitende Leistungs- nachweise	Noten- gewicht	Ergänzende Regelungen
Modul Nr.	Modulbezei- chnung	Inhaltliche Aufteilung der Module		SWS	CP		Art und Dauer in min	Zulassungs- voraussetz- ung				
Gruppe 1	Naturwissenschaftliche und Ingenieurtechnische Grundlagen I											
1.1	Mathematik			8	10	SU, Ü	schrTP, 60-120				50%	
							schrTP, 60-120				50%	
1.2	Physik			7	9	SU, Pr	schrP, 90	LN				
1.3	Grundlagen der Chemie und Biologie	Biologie	Allgemeine Chemie	6	7	SU	schrTP,90-120				67%	
						SU	schrTP,60-90				33%	
1.4	Werkstofftech- nik			6	8	SU,Pr	schrP,90	LN(Pr)				
1.5	Technische Mechanik und Konstruktion	Techn. Mechanik	Konstruktion inkl. CAD-Anwendung	8	10	SU	schrP,120			KI u/o StA	50%	
						SU					50%	
1.6	Elektro- und Informations- technik	Grundlagen der Elektro- und Informationstech- nik	Informatik	5	5	SU	schrP, 90-120				60%	
						SU	KI 60-90				40%	



4.1	Wahlpflichtmodul (Biogastechnik, Verbrennungstechnik für Biomasse, Prozesssimulation, Windenergie, Wasserenergie, Energiespeicher, Wasserstoff, Geothermie, Solarkraftwerke, Klimawandel....)		8	10	SU, Pr	schrP, 60-120				
4.2	SSW		4	4				KI u/o StA u/o mdlLN		
4.3	Projekt		2	2				KI u/o StA u/o mdlLN		
Gruppe 5	Interdisziplinäre Kompetenz									
5.1	Wirtschaft und Management	Betrie bwrts chaftsl ehre	4	6	SU			KI u/o StA u/o mdlLN		
		Energi eberat ung und Energi eman agem ent			SU			KI u/o StA u/o mdlLN		
5.2	Umweltrecht		2	2	SU			KI u/o StA u/o mdlLN		
5.3	Wirtschafts- und Unternehmensethik		2	2	SU			KI u/o StA u/o mdlLN		
Gruppe 6	Praxis									
6.1	Industriepraktikum			24						
6.2	Praxisseminar		2	3				StA u/o mdlLN		
6.3	Bachelorarbeit			12						
		Sum men:	140	210						

Ergänzende Regelungen:

Pro Fach im Wahlpflichtmodul und im Studiengangspezifischen Wahlmodul (SSW) ist jeweils eine schriftliche Prüfung bzw ein Leistungsnachweis zu erbringen. Das arithmetische Mittel der Fächer ergibt dann die Gesamtnote des Teilmoduls.

Die angebotenen Fächer im Wahlpflichtmodul und im Modul SSW werden im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

SWS (Semesterwochenstunden), CP (Credit Point), SU (Seminaristischer Unterricht), Ü (Übung), Pr (Praktikum), schrP (schriftliche Prüfung), schrTP (schriftliche Teilprüfung), LN (Leistungsnachweis), StA (Studienarbeit), KI (Klausur), mdlLN (mündlicher Leistungsnachweis), SSW (Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul)